



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

CCXXI. Kurfürst Johann George bestätigt der Stadt Schwedt ihre alten Privilegien, Rechte und Besitzungen und erweitert ihre Marktgerechtigkeit, am 12. Juni 1587.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

CCXX. Kurfürst Johann George fordert den Landvogt der Ufermark auf, bei der Erwidern eines Pommerschen Einfalles in die Ufermark dem Herrenmeister des Johanniter-Ordens Beistand zu leisten, am 21. October 1586.

Johans George, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfürst etc. Vnserm Gruz zuuor, Rath vnd lieber Getreuer! Wir geben dir zu erkennen, daz kurz vorrückter Zeit durch die Pommern, in zwehundert Mann starck, aus der Stadt Gartz in das Dorff Hohen Selchow, so der Her-Meister von Vns zu Lehn traget, obwohl etliche Punckt mit den Capitularn S. Marien-Kirchen zu Stettin irrigh, derer Auftrag doch auf ein Compromiss vnd noch vnerörterten Rechten stehet, eingefallen, vnd die Einwohner, so viel derer antroffen, gefänglich angenommen vnd nach Gartz weggeführt worden. Nun haben Wir ditzfals an den Hertzogen gelangt, daz S. L. die vnuorzügliche ernstliche Bestrafung thun wolten, daz die weggeführte vnd gefangene Leute der gefenglichen Haft erlassen, ohne allen Entgelt wiederum auf freyen Fuß gestalt werden, vnd ihnen vor zugesüegten Schaden billicher Wandel vnd Abtrag geschehen möchte. Dieweil Vns aber solche thedliche vnd zunötliche Begünstigung vnd Landfriedbrüchiger Einfall in Vnser Lehen keinesweges leidlich; Als haben Wir Vns gegen den Meister durch seinen bey Vns ditzfals gehalten Abgesandten erkleret, daz er, do solches nicht balde erfolgete oder die Antwort, wie Wir Vns besorgen, verzogen würde, acht auf Gelegenheit haben vnd das Gegenspiel für die Hand nehmen solle, darauf ist Vnser Bevelich, du wollest den Meister auf sein Ansuchen stercken, doch in Acht haben, daz nicht etwa Schimpf eingelegt werde. Daran beschicht Vnser Will vnd Meynung. Seind dir mit Gnaden geneigt. Datum Cölln an der Sprew, den 21. Octobris, Anno etc. 86.

Manu propria.

Vnserm Land-Voigt der Vekermarck, Rathe vnd lieben
getrewen Bernd von Arnim zu Boitzenburg.

Aus Grundmann's Uferm. Adelslist. 139.

CCXXI. Kurfürst Johann George bestätigt der Stadt Schwedt ihre alten Privilegien, Rechte und Besizungen und erweitert ihre Marktgerechtigkeit, am 12. Juni 1587.

Wir Johans George, Von Gottes gnaden Marggraf Zue Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfurst in Preullen, Zue Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien Zue Crossen hertzogk, Burggraff Zue Nürnbergk vnd furst Zue Rügen, Bekennen vnd thun kundt mit diesem vnserm Offen brieffe vor vns, vnser Erben vnd nachkommende Marggraffen vnd Churfürsten Zue Brandenburgk vnd sonst Jedermännlichen, die Ihn sehen, hören oder lesen, das der Wolwürdige Wolgeborne vnser Rath vnd lieber getrewer Martin, Graff von hohnstein, her Zue Schwedt vnd Vierraden, Itziger Zeit des Ritterlich S. Johannis Ordens in der Marcke, Sachsen, Pommern vndt Wendtlandt Meister, vor vns kommen vnd erschienen ist vnd vns vnterthenigk gezeiget zwene vnterschiedtliche Confirmationen vnd begnedigungs

brieffe, welche weilandt die hochgeborne fursten, herr friederich vnd herr Joachim, Marg-
 grafen vnd Churfürsten zue Brandenburgk, vnser nunmehr in Gott seeliglich ruhende, geliebte herrn
 Elter vater vndt herr Grozvat, seinem Stellein Schwedt vnd dem Rosengarten Zue Vier-
 raden vber etzliche Privilegia, Recht vndt gerechtigkeit, der sich hinfuro gemelts Stellein Zuege-
 brauch haben solte, gnedichlich mitgegeben vnd gegeben, Mit vnterthenigster bitte Wir, als der
 Landes furst, wolten Ihme vnd seinen vnderthanen in gnaden solche begnadigungs brieffe vnd die
 darinnen verliehene privilegia vnd gerechtigkeit, Weil solche brieffe, wegen lange der Zeit, an
 Pergamen vnd Schrifften, Je lenger Je mehr vnscheinbahr vnd mangelhaftig würden, nicht alleine
 vornewern vnd Confirmiren, Sondern Weil Er Graff Marten von hohnstein die Strassen mit
 Thämmen vnd Brücken der Orte dermassen in Verbesserung gebracht, das dadurch der handel vnd
 Wandel vnd die Nahrung der leute in gemelten Stellein Schwedt Zimblich vnd scheinbahr, Gott
 lob, Zuenehmen, vnd Wir auch gemeltes Stellein noch mit etlichen Marckten gnedichlich privilegi-
 ren vnd Ihm dieselbige auch aufz sondern gnaden bestetigen wolten. Welches des Graffen vnd
 seiner vnterthanen zimliche bitte Wir, die Wir ohne das geneigt, so viel müglich, den gemeinen
 nutz vnd wolffahrt vnfers Churfürstenthums vndt landen Zuebefördern, gnediglich statt geben vnd
 geruhett. Vndt so viele die oberwente begnadigungs verschreibungen anlangett, haben wir die-
 selbe, vmb mehrer nachrichtung willen, diesem vnfern vernewerungs Confirmation brieffe mit ein-
 verleiben lassen, vnd lauten dieselbige von Wortt Zue Wortt wie folgett: (Urk. No. XCVIII und No-
 CCLII.) Demnach vndt darauff vernewern, Confirmiren vndt bestetigen Wir, als der Landsfürst, aufz
 Landesfürstlicher macht vndt vollkommenheit die obinserirte begnadigungs- vndt befreynungsvor-
 schreibungen in allen Ihren Puncten, Clauseln vnd artikeln, auch daneben Insonderheit der Zue
 Schwedt hernach benandte Wolhergebrachte freyheiten vnd gerechtigkeiten, Welche oben mit
 specificiret vndt gleichwol gedachter Graff Martin von hohnstein Ihnen dieselbe gestendig ist,
 Sie auch die von Schwedt vermöge gemeltes Graffen vns gethanen berichts dieselben albereit
 in geruhiglicher possession haben, Als nemlich frey Bren- vndt Bauholtz Zue ihrer noturfft auff
 der Schwetischen heyden, die Gräfung, Rohr vnd holtzung auff, vndt in den brüchen an der Oder
 sambt dem Mittel- vnd Möllerbruch, Imgleichen den Raths vnd Mariensehe, auch die gewöhnliche
 Wehr- vndt Gartenpechte, das Zapfen gelt im Stadtkeller, den Zoll von haufzgereth, welcher auff
 der Oder herüber geführet wirdt, Item den Deifzel pfennig im thore, alz von Jedem pferde
 drey pfennige vnd von Jeden haupt Rindviehe, als Ochsen vnd Kühe, Zwene pfennige, vnd letz-
 lichen die Niederlage, davor sie die Ladebrücken Zuehalten schuldigh, vnd sollen sich die von
 Schwedt dieser obgemelten Stücke vndt gerechtigkeiten vnd auch neben dem Rosengarten
 von vieraden vor sich vnd Ihre nachkommen der obberurten privilegien vnd alten begnadungen
 ferner wie bizhero von menniglich vnvorhindertt Zuegeniessen vndt Zuegebrauchen haben, wie Wir
 sie dan dabey Jederzeit gnediglich schützen vnd hanthaben wollen, Alles hiemit vnd in gegenwer-
 tigen crafft dieses vnfers offnen brieffes, Jedoch vns an vnfern Lehnshafsten, hoheiten vnd sonsten
 menniglich an seinen habenden Rechten ohne schaden. Als haben Wir die von Schwedt, vff
 wolgemeltes Graff Martins von hohnstein vnd Ihrer selbst vntertheniges bitten, so sie durch
 ihre abgefandte, alz Mgr. Michael Zellin, den Burgermeister, Petrus Poffinen, den Richter, Johans
 Herwigen, Laurentius Jägern, Paulus Wiedeman, Georgius Engel vnd Erdtman Beckern, bey vns
 vnterthenig haben anbringen lassen, Zue Weiterer auffnehmung Ihrer Burgerlichen handtirung vnd
 nahrung weiter begnadigett vnd privilegiert mit nachfolgenden Jahrmarckten vnd Viehmarckten,
 Als das sie nun hinfuro Zue Ihren beyden vorigen Jahrmarckten, macht haben sollen, noch einen

Jahrmarekt vff den Sontagk Quasimodogeniti, desgleichen den Freitagk vor Quasimodogeniti einen Pferdemarkt vnd dan wiederumb den Montagk nach dem alten Gallenn Marekt wiederumb einen Pferde Marekt vndt nachfolgenden Diengstagk darauff einen viehemarekt Zuehalten vnd an zustellen. Vndt Wir privilegiren die von Schwedt mit den oben specificirten neuen Jahrmärkten, Confirmiren vnd bestetigen auch Ihnen dieselben aus obgefatzter gleicher macht vndt vollkommenheit hiemit vnd in gegenwertiger crafft diez vnsern brieffes, Jedoch mit dem aufzdrücklichen vorbehalt, das solche neue Jahrmärkte vns, vnsern oder den benachbarten Stedten, an vnsern oder Ihren Zöllen oder Märkten nichts nachtheiligh oder vorhinderlich sein, noch Zueverschmellerung vndt verderb derselben gereichen sollen, getrewlich vnd vngefahrlich. Dessen allen Zue warhafftiger vnd glaubwürdiger vrkundt, haben Wir diesen vnsern begnadigungs vnd Confirmation brieff mit vnserm anhangenden Daumb Secret besiegelt. Geschehen vndt gegeben Zue Cöln an der Sprew, Montags nach Trinitatis, Anno Nach Christi vnsern einigen Erlöfers vndt Seeligmachers geburth im funfzehen hundertt vnd Sieben vndt Achzigsten.

Nach alter Copie.

CCXXII. Der Convent des Klosters Zehdenick erlaubt dem Pfarrer von Klosterwalde, einen Erbzinsmann auf dem Pfarrhofe anzusetzen, am 26. Mai 1597.

Wir Anna vonn Wutenow, Domina, Chatrina vonn Zietenn, Priorissa, vndt Ilfa vonn Wutenow, Sup Priorissa, vndt daz Convent des Closters Zedenick Bekennen offenbahr vor Allenn Christglaubigen, So kegwertigen sehenn oder horenn werden, daz wie mit reissen rahit vndt vulwort des Edlen Gestrengen vndt Ehrevesten Hünnerth vonn Zerbst, Hauptman des Landes Ruppin vndt vorwefer vnsern Closters Zedenick, dem Ehrwirdigen vndt Andechtigen Hern Jochimi Lieuenbergen, Pfarher der Kirchen zu Klosterwalde etc. erlaubt haben, daz er alda wegenn der Kirchen, wie den auch seine vorfahren habenn gethan vndt eine lange Zeithero im gebrauch gehabt, mach sezen vndt lociren oder gegenwertich seze oder lociro einen Bauman oder Erbzinzheren alsz Emphiteotam mit seinem erbnahmen, welchen in zukünftigen Ewigenn Zeiten Erblich Emphiteotico jure, oder wo erbzinz recht, besiezen soll die helffte oder halbenn hoff der mitgießt, doselbst Anhebende, wie recht oder leinen weiß, dazelbige Deill des hoffes gelegenn bey oder an dem wege, so man nach Boizenborch gehett, mit dem haufe vndt Scheuné vff demselben Hoffe gebawet, auch vier hueffen landes zu demselbenn Hoffe geborich mit Aller Zubehorung derselben, wie oder mit was nahmen sie mogen genennet werden, Also das eine mit Nahmen Emanuel Lieuenberch der vierte dieses erbzinz Contract oder vortrages Annehmer vndt vorgefagettes hoffes, haufes, Scheune vndt hueffen Landes erbzinz herr Als Emphiteota, oder aber seine Havffraw oder Ihre erben, oder Auch ein Jeder Ihre nachkommen, so folgender Zeit ofigenanten hoff, haufz, scheune vnd hueffen landes besiezen oder besiezen werden, geben soll oder geben sollen, bezhalet oder bezhalet werden Jedes künstiges Jarr am festage Sancti Martini bekennersz vndt Bischoffes, vor einenn Jerigen Zinz oder pension obgedachten Jochimi Lieuenberch oder seine nachkommen Ein schock vndt funfzehen Merksche groschen, vonn Allen den Zehendt vndt vier Tage Im ganzen Jar, wo vndt zu welcher Zeit er an-